

# **Bekanntmachung**

## ***Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;***

## ***Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Zwecke des Betriebens einer Bauwasserhaltung der Infinitas GmbH, Lil-Dagover-Ring 7, 82031 Grünwald, sowie des Einbringen von Injektionen;***

## ***Standort: Flemingstraße 38, Flurnummern Fl.Nr. 176/77, Gemarkung Bogenhausen***

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Für den Standort Flemingstraße 38 in München beabsichtigt die Infinitas GmbH den Bau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage.

Es wird eine Bauwasserhaltung benötigt. Beantragt wurde eine Förderleistung von maximal 21 l/s, für die Dauer von ca. 182 Tage und einer Gesamtfördermenge von ca. 330.000 m<sup>3</sup>. Das Grundwasser wird aus insgesamt zwei Brunnen gefördert und über zwei Schluckbrunnen auf dem eigenen Grundstück innerhalb des Verbaus wiederversickert.

Zur Auftriebssicherheit werden 48 Gründungspfähle bis in eine Tiefe von maximal 495,25 m ü. NHN in den Untergrund eingebracht und binden somit in die tertiären Schichten ein.

Es ist eine Grundwasserüberleitungsanlage geplant.

Das Vorhaben liegt im 60-m-Bereich des Brunnbaches.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts hinsichtlich des Schutzguts (Grund-)wasser ist nicht gegeben. Das Baugrundstück liegt nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Auch der im 60-m-Bereich liegende Brunnbach ist nicht beeinträchtigt. Durch den ausreichenden Abstand des Bauvorhabens zum Gewässer kommt es zu keinen Einschränkungen des Abflussgeschehen

und der Unterhaltung des Brunnbaches.

Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang und in unmittelbarer Nähe dem quartären Grundwasserleiter wieder zugeführt wird, hat die Bauwasserhaltung keine negative Auswirkungen auf die Wasserbilanz. Ferner werden die Wassereigenschaften und die Temperatur nicht verändert, sodass durch die Bauwasserhaltung auch keine Beeinträchtigung der Wasserqualität zur Folge hat. Durch die geplante und zu errichtende Grundwasserüberleitung ist außerdem gewährleistet, dass das Grundwasser weiterhin ungehindert fließen kann, der Grundwasserfluss also nicht unterbrochen oder umgeleitet wird und kein Grundwasseraufstau entsteht.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47522) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 28.06.2023 Landeshauptstadt München

Referat für Klima und Umweltschutz

RKU-IV-132